



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e. V.

• Landesfischereiverband nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG und § 60 NNatG •

Gewässerordnung Heidensee

(Adresse: Ferienpark Heidensee GmbH, Oberohe 25, 29328 Faßberg)

§ 1

Ausweispflicht

Zur Ausübung der Fischerei am Heidensee sind folgende Papiere mitzuführen: Amtlicher Jahresfischereischein und/oder gültiger Sportfischerpass (Angelschein), gültiger Mitgliedsausweis und Fangkarte (gilt für Mitglieder).

§ 2

Mitzuführende Fanggeräte

Zum Angeln sind mitzuführen und haben immer einsatzbereit zu sein: Unterfangkescher, Bandmaß oder was vergleichbares, Schlagholz, Messer, Hakenlöser, Abhakmatte, Müllbeutel.

§ 3

Gastangler

Der Gast muss im Besitz eines Fischerei-Erlaubnisschein (Gastkarte) und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise sein.

§ 4

Fangbeschränkungen

Höchstmengen pro Kalenderjahr:

10 Stk. Karpfen,

30 Stk. Forellen.

Höchstmengen pro Tag im Rahmen der Jahreshöchstzahl: 3 Stück Edelfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Hecht, Zander). Für nicht aufgeführte Fischarten werden keine Fangbeschränkungen festgesetzt.

§ 5

Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern, Amtsträgern und Vorstandsmitgliedern des Vereins sowie dem Platzwart des Ferienpark Heidensee GmbH ist die Angelberechtigung vorzuweisen. Die Ausweise sind auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang und die Angelausrüstung.

Den Anordnungen der Fischereiaufsehern, Amtsträgern, Vorstandsmitgliedern und Platzwart ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Auch jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und verpflichtet die Angelberechtigung eines ihm unbekanntem Anglers oder Anglerin zu überprüfen und ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit dem Gewässerwart oder des 1. Vorsitzenden zu ergreifen.



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e. V.

• Landesfischereiverband nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG und § 60 NNatG •

§ 6

Pflichten und Rücksichtnahme

Jedes Mitglied ist verpflichtet auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten.

Jede/r Angler/in muss mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen.

Unangemessenes Verhalten und nicht waidgerechter Umgang, Verstöße gegen die Vereinsgrundsätze, gegen die Gewässerordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen sind dem Vorstand schnellstens zu melden.

Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen am Gewässer und Ufern, Vorkommen von Bismartratten und anderen Schäden und Schädlingen ist der Vorstand, Gewässerwarte oder die Untere Wasseraufsichtsbehörde des Landkreises unverzüglich zu unterrichten, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

§ 7

Betretungsrecht des „Ferienpark Heidensee GmbH“

Vor Angelbeginn und betreten des Geländes ist jede/r Angler/in dazu verpflichtet sich bei der Rezeption anzumelden und auf Verlangen gem. § 1 der Gewässerordnung auszuweisen.

Alle Angler/innen haben ihr Fahrzeug außerhalb des Geländes abzustellen und dieses nur zu Fuß zu betreten.

Ausnahmen gelten für Angler/innen, die eine Übernachtung gebucht haben oder Angler/innen die nachweislich die Strecke vom Parkplatz zum Gewässer nicht zu Fuß bewältigen können. Hierfür kann sich der/die Angler/in eine Zugangskarte beim Vorstand gegen eine Pfandgebühr von 20 Euro ausleihen, die er/sie bei Rückgabe wiederbekommt.

Familien und Freunden des/der Angler/in steht das Betretungsrecht in Begleitung zu.

Jeder Angelplatz ist im sauberen Zustand wieder zu verlassen. Vorgefundener von Anderen hinterlassener Müll ist mitzunehmen.

Durch Uferbetretung angerichtete oder für andere verursachte Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfang.

§ 8

Erlaubte Fanggeräte und -methoden

Erlaubt sind für Friedfische:

- Posenangeln
- Grundangeln
- Schwimmbrotangeln.

Jede Angel darf nur mit einem Haken versehen sein.

Erlaubt sind für Raubfische:

- Spinnangeln
- Posenangeln
- Grundangeln.

Der Einsatz lebender Köderfische ist verboten. Stahlvorfach oder mehrfädiges Perlonvorfach sind erforderlich.

Fliegenfischerei ist grundsätzlich erlaubt. Der Aalfang ist mit Posen- und Grundangel gestattet. Für alle Fangmethoden sind nur Einzelhaken zugelassen. (Ausnahme: 2 Drillingshaken beim Raubfischangeln).



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e. V.

• Landesfischereiverband nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG und § 60 NNatG •

Gewünscht vom Vorstand sind für erwachsene Mitglieder der Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V. zwei Handangeln, gestattet sind aber drei Handangeln.

Für Jugendliche und Gastangler ist das Angeln mit zwei Handangeln gestattet.

Die reguläre Angelzeit ist zwischen 08.00 und 22.00 Uhr. Jeder Angler, auch Vereinsmitglieder, die über diese Zeit hinaus angeln wollen, sind verpflichtet bei der Rezeption des „Ferienpark Heidesee GmbH“ eine Übernachtung zu buchen. Die Kosten hierfür werden **nicht** durch den Verein erstattet.

Das Nachtangeln (22.00 bis 08.00 Uhr) ist Jugendlichen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds oder Fischerei-Erlaubnisschein-Inhabers gestattet.

§ 9

Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und -methoden

Nicht erlaubt ist: Zum Fischfang ausgelegte Angeln am Wasser unbeaufsichtigt zu lassen, den Abstand der ausgelegten Handangeln von mehr als 10 m zu überschreiten, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.

Das Eisangeln ist grundsätzlich untersagt sowie das Angeln vom Boot oder anderen schwimmenden Hilfsmitteln, die eine/n Angler/in tragen könnten.

Ein Antrag auf Ausnahme mit ausreichender Begründung kann beim Vorstand gestellt werden.

Verboten ist: Lebende Frösche oder Fische und warmblütige Tiere als Angelköder zu benutzen, das eigenmächtige Einbringen von Fischarten aus fremden Gewässern, das Fischen mit Aalgrundschnüren, Aalreusen, Aalkörben, Netzen und die unerlaubte Verwendung eines Elektro-Fischfanggeräts sowie Fische am Gewässer auszunehmen (Ausnahme: Aal).

Spinnfischen während der Hecht- und Zanderschonzeit ist nicht gestattet.

§ 10

Behandlung eigener Fische, Hälterung usw.

Die Hälterung von lebenden Fischen in Setzkeschern oder anderen Behältnissen ist nicht erlaubt. Untermaßige, alle in der Schonzeit und alle im Hochlaich stehende Fische sind sofort schonend zurückzusetzen, auch wenn ein Verwenden nicht ausgeschlossen werden kann. Ist der Haken nicht ohne Verletzung des Fisches zu entfernen, ist jeder Versuch zur Entfernung des Hakens zu unterlassen. Das Vorfach ist möglichst kurz am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch mit dem Haken schonend zurückzusetzen. Es gilt der Grundsatz: Überleben des Fisches vor Rettung des Fanggerätes.

§ 11

Fangmeldungen

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang in die Fangkarte einzutragen. Für die Eintragung gilt folgende Form: Datum, Stück, Länge/Gewicht und Jahresgesamtmenge. Keine Eintragungen mit Bleistift oder Filzstift vornehmen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Fangkarten bis zum 15. Januar unaufgefordert beim Schatzmeister abzugeben. Gastangler haben ihre Fangkarte sofort nach Ablauf der Gültigkeit bei der Ausgabestelle abzugeben. Es ist jeder Angeltag einzutragen, auch wenn nichts gefangen wurde. Der Angeltag ist vor dem Angelbeginn einzutragen. Zurückgesetzte Fische sind mit Größe und einem Vermerk in die Fangkarte einzutragen.

Für Mitglieder und Gäste gilt, dass auch leere Fangkarten abzugeben sind.



Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e. V.

• Landesfischereiverband nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG und § 60 NNatG •

§ 12 Mindestmaße und Schonzeiten

Fisch	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	45 cm	01.01. - 15.03.
Barsch	15 cm	01.01. - 15.03.
Forelle	30 cm	01.01. - 15.03.
Hecht	60 cm	01.01. - 30.04.
Karpfen	35 cm	01.01. - 15.03.
Schleie	25 cm	01.01. - 15.03.
Weißfisch	15 cm	01.01. - 15.03.
Zander	50 cm	01.01. - 30.04.

Gewässerschonzeit: In der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 15.03. ist der Heidesee für Angler/innen gesperrt.

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum äußersten Schwanzende. Bei Hegefischen und vereinsinternen Veranstaltungen gelten vom Vorstand festzulegende Bedingungen.

§ 13 Sperrbereiche

Im Bereich des Badestrands, auf der Westseite des Heidesees vom Pumpenhaus bis zum Kiefernbewuchs, ist das Angeln ganzjährig verboten.

§ 14 Verstöße

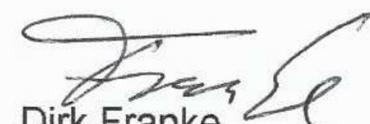
Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen die in der Satzung festgelegten Maßnahmen nach sich. Unabhängig davon ist die Strafverfolgung durch die Gerichte. Erlaubnisberechtigungen können ohne Erstattung entzogen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung wurde in der Vorstandssitzung am 03.02.2025 vom Vorstand beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.


Nancy Wirth
(1. Vorsitzende)


Christian Molitor
(2. Vorsitzender)


Dirk Franke
(Schatzmeister)